



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDES
ARCHITEKTEN
KAMMER



Stellungnahme zur Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts

(Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO) BT-Drs. 18/7318

**anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des
Deutschen Bundestages am 17.02.2016**

AHO, BAK und BIngK begrüßen, dass sich der Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages mit der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung der Bundesregierung intensiv befasst und bedanken uns für die Möglichkeit, insbesondere zu der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) Stellung zu nehmen.

Wir erkennen an, dass die zuständigen Bundesministerien (BMWi und BMUB) den besonderen Anliegen der Architekten und Ingenieure, die geistig-schöpferische Planungsleistungen erbringen, in zahlreichen Punkten entgegengekommen sind. So weist die vorliegende Verordnung der Bundesregierung gegenüber dem Referentenentwurf teilweise deutliche Verbesserungen auf. Es verbleiben aber weiterhin Aspekte, die einer grundlegenden Überarbeitung bedürfen.

Eine wesentliche Verbesserung stellt der Erhalt der bisherigen Grundsätze zur Schätzung des Auftragswertes (§ 3 VgV-E) dar. Dies ist besonders für die mittelständische Struktur der Architektur- und Ingenieurbüros von maßgeblicher Bedeutung und ermöglicht weiterhin Einzelvergaben.

Erfreulich und begrüßenswert ist auch das erkennbare Bestreben, die Anforderungen an Referenzen im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Architekten und Ingenieure (§ 75 VgV-E) zu verbessern. Wie in der Begründung zu § 75 Abs. 5 VgV-E auf Seite 228 zutreffend ausgeführt wird, ist es nicht zwangsläufig erforderlich, dass das Referenzprojekt die gleiche Nutzungsart wie das zu planende Objekt aufweist. Dieser Aspekt wird in der aktuellen Planungspraxis oftmals nicht hinreichend beachtet. Die Klarstellung ist damit gerade für kleine und junge Planungsbüros geeignet, ihre Chancen im Vergabeverfahren zu verbessern.

Zu begrüßen ist ferner die Ergänzung der Planungswettbewerbe (§ 78 Abs. 2 S. 4 VgV-E) um Aufgabenstellungen in der Stadt- und Freiraumplanung. Schließlich ist zu betonen, dass in Einklang mit der EU-Vergaberichtlinie in § 58 VgV-E (Zuschlag und Zuschlagskriterien) hervorgehoben wird, dass der Preis nicht das alleinige Zuschlagskriterium darstellen kann,

sondern die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots auf der Grundlage des besten Preis-Leistungsverhältnisses erfolgt. Besonders für geistig-schöpferische Planungsleistungen steht die Qualität, einschließlich des technischen Wertes, der Ästhetik und Zweckmäßigkeit und nicht in erster Linie der Preis im Vordergrund.

Auch wenn es wünschenswert gewesen wäre, die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) als eigenständige Vergabeordnung im Hinblick auf die Besonderheiten der Vergabe von Planungsleistungen zu erhalten, so wurden die maßgeblichen Grundsätze für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Planungswettbewerbe in jeweils eigenen Abschnitten der neuen VgV grundsätzlich berücksichtigt.

Die VgV-E enthält aus unserer Sicht insbesondere folgende Punkte, die ergänzt oder verbessert werden sollten:

1. Auftragswertberechnung

In § 3 Abs. 7 VgV-E wird im Hinblick auf die Ermittlung des Auftragswertes für Planungsleistungen zutreffend formuliert, dass der Grundsatz der Zusammenfassung nur für Lose über gleichartige Leistungen gilt. Die Definition der gleichartigen Planungsleistungen in der Begründung zu § 3 Abs. 7 VgV-E sollte auf Seite 162 dem Wortlaut der Regelung entsprechend angepasst werden. Die Bewertung der Gleichartigkeit von Planungsleistungen kann nicht an die insoweit unbestimmten und auslegungsfähigen Begriffe der wirtschaftlichen oder technischen Funktion der Leistung anknüpfen. Es kommt vielmehr auf die Erbringung der Art der Planungsleistungen und nicht auf die wirtschaftliche oder technische Funktion an. Beispielsweise kann sich die wirtschaftliche Funktion je nach Auslegung auf das gesamte Objekt einschließlich aller Objekt- und Fachplanungen beziehen, so dass im Ergebnis die angestrebte Differenzierung der verschiedenen Planungsleistungen ins Leere laufen würde.

Wir schlagen daher zur Klarstellung folgende Definition vor:

„Planungsleistungen sind gleichartig, wenn sie nur einem Fachgebiet (z. B. Objektplanung Gebäude) zugeordnet werden können.“

2. Referenzzeitraum im Bereich der Planungsleistungen auf mindestens 5 Jahre verlängern

In § 46 Abs. 3 Ziff. 1 wird der Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit mittels geeigneter Referenzen auf solche Leistungen beschränkt, die in den letzten höchstens drei Jahren erbracht wurden. In der Begründung wird auf Seite 203 zutreffend ausgeführt, dass im Bereich der Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren die Retrospektive auf drei Jahre häufig zu kurz für aussagekräftige Referenzen ist. Bauprojekte und ihre Planungen haben vielfach eine längere Laufzeit, was dazu führt, dass mögliche Referenzprojekte in den letzten drei Jahren noch nicht abgeschlossen sind.

Die Beschränkung auf Referenzen aus den letzten drei Jahren sollte vor diesem Hintergrund für den Bereich der Planungsleistungen aufgehoben werden, denn sie grenzt einen großen Teil geeigneter Bewerber aus. Vor allem Projekte, deren Qualität und Eignung über Jahre erhalten geblieben sind, müssen entsprechend Anerkennung finden. Erworbenes Know-how geht generell nicht verloren. Die Anpassung an aktuelle Anforderungen ist permanentes Thema im Berufsalltag der Architekten und Ingenieure. Wir schlagen daher vor, die Referenzfrist in § 46 Abs. 3 S. 1 VgV-E für den Bereich der Planungsleistungen mindestens auf fünf Jahre zu verlängern.

3. Planungswettbewerbe für bestimmte Aufgabenstellungen als Regelverfahren festlegen

In § 78 Abs. 1 VgV-E wird zutreffend formuliert, dass Planungswettbewerbe die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe gewährleisten und gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und der Förderung der Baukultur sind.

Kleine und „junge“ Büros mit ihrem Kreativpotential haben vielfach nur auf diese Weise eine realistische Chance, bei Vergaben berücksichtigt zu werden. Vor diesem Hintergrund sollte in § 78 Abs. 2 VgV-E ergänzt werden, dass bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung zur Lösung von Planungsaufgaben im Regelfall Planungswettbewerbe durchzuführen sind.

Die Regelung des § 78 Abs. 2 VgV-E würde in der Umsetzung erhebliche Probleme erzeugen, da Planungswettbewerbe zukünftig lediglich vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden können, nicht jedoch –wie bislang– währenddessen. In § 15 Abs. 2 VOF ist aktuell geregelt, dass Wettbewerbe jederzeit, vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden können.

Die Feststellung in der Amtlichen Begründung zu § 78 Abs. 2 VgV-E auf Seite 229, in der ausgeführt wird, dass der Fall der Durchführung eines Planungswettbewerbes während eines Verhandlungsverfahrens keine praktische Relevanz hat, trifft nicht zu.

Planungswettbewerbe können und werden auch im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens durchgeführt. Diese Möglichkeit sieht auch die EU-Richtlinie 2014/24/EU in

Art. 78 Unterabs. 1 Buchst. a) ausdrücklich vor. Mithin sollte die bestehende Regelung gemäß § 15 Abs. 2 VOF fortgeführt werden.

4. Planungsleistungen im Vergabeverfahren angemessen nach HOAI vergüten

Mit der Formulierung in § 77 Abs. 3 VgV-E besteht die Gefahr, dass Planungsleistungen in einem Verhandlungsverfahren oder einem wettbewerblichen Dialog mit unauskömmlichen oder unangemessenen Vergütungen verlangt werden. Die verpflichtende Anwendung der HOAI setzt nach h. M. den Abschluss eines gegenseitigen Vertrages voraus. Es genügt daher nicht, dass die HOAI als Gebühren- und Honorarordnung „unberührt“ bleibt, sondern sie muss zwingend für entsprechend anwendbar erklärt werden, wie das bislang in § 20 Abs. 3 VOF der Fall ist.

§ 20 Abs. 3 VOF lautet wie folgt: „Verlangen Auftraggeber außerhalb eines Planungswettbewerbs Lösungsvorschläge für die Planungsaufgabe, so sind die Lösungsvorschläge der Bieter nach den Honorarbestimmungen der HOAI zu vergüten.“ Wir bitten daher um Berücksichtigung dieser eindeutigen Formulierung. Alternativ könnte Absatz 3 wie folgt lauten: „Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen sind entsprechend anzuwenden. Der Urheberrechtsschutz bleibt unberührt.“